

Rückforderung von Quellen- und Verrechnungssteuern

Die Steuerrückforderung auf Anlageerträgen ist ein komplexes und zeitraubendes Verfahren. Überlassen Sie es deshalb den Spezialisten der Bank Cler. So können Sie sicher sein, dass Sie nicht doppelt besteuert werden und immer das Maximum zurückerhalten.

Zinsen und Dividenden unterliegen in den meisten Ländern einer Quellensteuer, die direkt von diesen Erträgen, also an der Quelle, abgezogen wird. Sie kann jedoch ganz oder teilweise zurückgefordert werden, falls zwischen Ihrem Steuerdomizil und dem Emittentenland ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Die Bank Cler bietet diesen Rückforderungsservice für natürliche und juristische Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz und im Ausland an.

Sie müssen sich nicht darum kümmern

Die Spezialisten der Bank Cler übernehmen für Sie die zeitintensive und komplexe Abwicklung sämtlicher Formalitäten und führen die Rückforderungen in Ihrem Namen durch. Sie als Kundin und Kunde dürfen sich am Ende über die Gutschrift auf Ihrem Konto freuen.

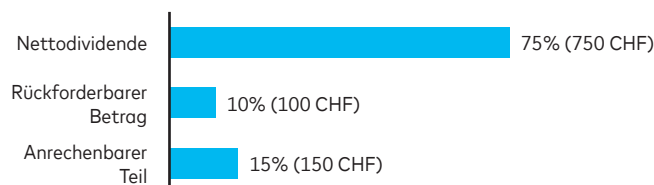
Wie funktioniert der Rückforderungsprozess?

Die Bank Cler analysiert Ihre Investitionen und prüft, wo sich eine Rückforderung für Sie lohnt. Anschliessend wickeln unsere Experten das komplette Verfahren für Sie ab, berücksichtigen alle Zinsen und Dividenden von Aktien, Obligationen, Fondsanteilen und weiteren Wertpapieren sowie die relevanten Doppelbesteuerungsabkommen.

Die Bank Cler kann Rückforderungen zwischen den meisten Steuerdomizilen und Investitionsländern verarbeiten. Für juristische Personen mit Steuerdomizil Schweiz fordert sie ausserdem die Verrechnungssteuer ein, wie auch den zusätzlichen Steuerrückbehalt der USA.

Ein Beispiel: Bei einem Dividendenertrag von 1000 CHF werden zunächst 25% oder 250 CHF Quellensteuer abgezogen. Gemäss Doppelbesteuerungsabkommen beträgt die Obergrenze jedoch 15% oder 150 CHF. Die Differenz von 100 CHF ist rückforderbar. Falls Sie nichts unternehmen, bleibt der Ihnen zustehende Betrag bei der ausländischen Steuerbehörde. Auf der anderen Seite können Sie den nicht rückforderbaren Betrag von 15% an den meisten Steuerdomizilen geltend machen und so eine Doppelbesteuerung vermeiden.

Aufteilung der Bruttodividende



Ihre Konditionen

Der Rückforderungsservice deckt Ihre bei der Bank Cler gehaltenen Wertpapiere ab, nicht aber Titel bei anderen Banken. Wir bieten diese Dienstleistung ab einem rückforderbaren Mindestbetrag von 100 CHF an. Kleinere Beträge werden im Folgejahr berücksichtigt und gegebenenfalls dann zurückgefordert. Fremdgebühren (z.B. von Banken oder Depotstellen) werden bei der Berechnung des Mindestbetrages berücksichtigt. Kann in einem Investitionsland keine Rückforderung gemacht werden, entstehen für Sie keine Kosten.

Für eingereichte Rückforderungsanträge fallen die folgenden Gebühren an:

Schweizer Verrechnungssteuer	
Anteil vom Rückforderungsbetrag	6%
zuzüglich Gebühr pro Wertpapier und Rückforderungsjahr	CHF 10
Minimalgebühr bzw. Maximalgebühr	mind. CHF 50 max. CHF 900
zuzüglich allfälliger Fremdspesen	
Ausländische Quellensteuern	
Anteil vom Rückforderungsbetrag	12%
zuzüglich Gebühr pro Wertpapier und Rückforderungsjahr	CHF 10
Minimalgebühr bzw. Maximalgebühr	mind. CHF 50 max. CHF 900
zuzüglich allfälliger Fremdspesen	

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie in einem persönlichen Beratungsgespräch mit unseren Spezialisten. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie auch unter www.cler.ch